

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3083
des Abgeordneten Lars Hünich (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/8441

Nachweis von Glyphosat-Rückständen

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Glyphosat ist eine Chemikalie, die in Herbizidprodukten weit verbreitet ist. Pestizide auf Glyphosatbasis werden in der Landwirtschaft und im Gartenbau unter anderem zur Bekämpfung von Unkräutern eingesetzt. Glyphosat ist in der EU bis zum 15. Dezember 2023 zugelassen. Wie die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) am 6. Juli 2023 mitteilte, seien mit der Verwendung von Glyphosat „keine kritischen Problembereiche“ ermittelt worden.¹

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Bestandteile bzw. Rückstände von Glyphosat sind theoretisch nachweisbar (bspw. in Lebensmitteln oder im menschlichen Organismus) und was sind die möglichen Quellen?

Zu Frage 1: Nachweisbar sind Glyphosat sowie dessen Metabolit Aminomethylphosphonsäure (AMPA). Eintragswege sind jeweils Rückstände auf pflanzlichen Produkten aus der Anwendung als Pflanzenschutzmittel.

2. Welche Auswirkungen können Bestandteile oder Rückstände von Glyphosat auf den menschlichen Organismus haben?

Zu Frage 2: Die Landesregierung verweist hierzu auf die Ausführungen des Bundesinstitutes für Risikobewertung:

Glyphosat wird nach oraler Verabreichung zu etwa 20 % aus dem Magen-Darm-Trakt absorbiert und innerhalb von sieben Tagen wieder nahezu vollständig ausgeschieden. In Tierversuchen zeigt Glyphosat eine geringe akute Toxizität nach einmaliger oraler, dermaler oder inhalativer Verabreichung. Glyphosat ist augenreizend, aber nicht hautreizend oder sensibilisierend/allergen.

¹ Vgl. „Glyphosate: no critical areas of concern; data gaps identified“, in: <https://www.efsa.europa.eu/en/news/glyphosate-no-critical-areas-concern-data-gaps-identified> (06.07.2023), abgerufen am 13.09.2023.

Bei wiederholter Verabreichung von Glyphosat kam es in Dosierungen oberhalb des NOAEL (No-observed adverse effect level) zu Veränderungen der Speicheldrüsen und Wirkungen auf die Leber und den Blinddarm. Außerdem traten schleimhautreizende Effekte im Magen-Darm-Trakt und in der Harnblase sowie Linsentrübung der Augen auf.² Die tolerierbare Tagesdosis (acceptable daily intake, ADI) beträgt 0,5 mg/kg Körpergewicht/Tag.

3. Welche Bestandteile bzw. Rückstände von Glyphosat können neben Herbizidprodukten auch in anderen Produkten enthalten sein, bspw. in Spezialreinigern, die bei der Herstellung oder bei der Verarbeitung von Lebensmitteln zum Einsatz kommen?

Zu Frage 3: Eine weitere Anwendung von Glyphosat außerhalb der Nutzung als Pflanzenschutzmittel ist hier nicht bekannt.

4. Wie und im Rahmen welcher Programme der Lebensmittelüberwachung werden Bestandteile von Glyphosat in Deutschland bzw. in Brandenburg erfasst?

Zu Frage 4: Die Erfassung der Untersuchungsdaten erfolgt in den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte im Programm Balvi. Die Datenerhebung erfolgt risikoorientiert an Planproben bzw. schwerpunktmäßig in Landesprogrammen. Pflanzenschutzmittelrückstände werden außerdem im Rahmen des nationalen Monitorings (Umsetzung des EU-PSM-Kontrollprogramms) untersucht.

5. Welche ausländischen Importe wurden in der Vergangenheit diesbezüglich nicht getestet und was waren die Gründe für diese Unterlassung?

Zu Frage 5: Die Probenauswahl erfolgt stets risikoorientiert. Auch Importe werden diesbezüglich stichprobenartig untersucht. Ein kategorischer Ausschluss von bestimmten Warengruppen oder Herkunftsländern findet nicht statt.

6. Welche zulässigen Grenzwerte sind bzgl. Glyphosat in Deutschland bzw. in Brandenburg einzuhalten?

Zu Frage 6: Die erlaubten Rückstandshöchstgehalte für Glyphosat sind EU-weit einheitlich durch die VO (EU) Nr. 293/2013 (zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 396/2005) geregelt. In der EU Pesticides Database (<https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/mrls>) sind die einzelnen Grenzwerte je nach Warengruppe einsehbar.

7. Welche Unterschiede bestehen bzgl. dieser Grenzwerte (a) zwischen deutschen und ausländischen Produkten sowie (b) zwischen Tiernahrung und für den Menschen bestimmte Lebensmittel?

Zu Frage 7:

- a) Es wird keine Unterscheidung nach Herkunft eines Produktes getroffen. Produkte, die in der EU in Verkehr sind, müssen die EU-Grenzwerte einhalten.
- b) Die Grenzwerte für Futtermittel (FM) sind dieselben wie für Lebensmittel (LM), da die VO (EG) Nr. 396/2005 für LM und FM gilt.

²

https://www.bfr.bund.de/de/fragen_und_antworten_zur_bewertung_des_gesundheitlichen_risikos_von_glyphosat-127823.html

8. Wie oft wurde in Brandenburg in den letzten fünf Jahren eine Überschreitung des zulässigen Grenzwertes festgestellt (bitte differenziert auflisten nach deutschen bzw. ausländischen Erzeugnissen)?

Zu Frage 8: In den letzten fünf Jahren wurden im FM-Bereich keine Höchstwertüberschreitungen für Glyphosat festgestellt.

Im LM-Bereich wurden im Rahmen zweier Messserien in den Jahren 2019 und 2021 von Honig-Verdachtsproben bei vier Imkern aus dem Land Brandenburg, die Völker an glyphosatbehandelten Flächen hatten, insgesamt 25 Proben mit Höchstgehaltsüberschreitungen beanstandet.

9. Welche Aufbrauchfrist von Restbeständen ist in Brandenburg vorgesehen, falls die Zulassung von Glyphosat über den 15. Dezember 2023 hinaus nicht mehr verlängert werden sollte?

Zu Frage 9: Das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) enthält in § 12 die Vorschriften für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. In Absatz 5 heißt es, dass Pflanzenschutzmittel noch innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten, gerechnet ab dem Tag des Endes der Zulassung, angewandt werden dürfen. Die Anwendung von Glyphosat stellt einen Sonderfall dar. Nach § 9 der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV) gilt ein generelles Anwendungsverbot für den Wirkstoff ab 1. Januar 2024. Dadurch entfallen Abverkaufs- und Aufbrauchfristen.

10. Welche Möglichkeiten der Rückgabe von Restbeständen sind in diesem Fall für Brandenburg vorgesehen?

Zu Frage 10: Der § 27 PflSchG regelt die Rückgabe von Pflanzenschutzmitteln nach Beendigung der Zulassung. Die Rückgabe kann an den Zulassungsinhaber und die Vertriebsrichtungen erfolgen. Zusätzlich verfügt der Industrieverband Agrar über ein System zur Rücknahme und Entsorgung unbrauchbarer Pflanzenschutzmittel (PRE = Pflanzenschutzmittel Rücknahme und Entsorgung).

Die Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln wird ebenfalls durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geregelt. Neben dem eigentlichen Pflanzenschutzmittel muss auch die Verpackung umweltgerecht entsorgt werden. Die Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln und Verpackungen ist über Entsorgungsfirmen, Sammelstellen der Landkreise/Kommunen und bei kleineren Mengen über das Schadstoffmobil möglich.

11. Welche Auswirkung hätte eine Verlängerung der EU-Zulassung von Glyphosat auf die Rechtslage in Brandenburg?

Zu Frage 11: In Deutschland legt § 9 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) ein generelles Anwendungsverbot für den Wirkstoff Glyphosat ab dem 1. Januar 2024 fest. Sollte es zur Erneuerung der Genehmigung von Glyphosat auf europäischer Ebene kommen, ist es Aufgabe des Bundes, die Regelungen dieser Verordnung zu Glyphosat hinsichtlich der Konformität zu den europarechtlichen Vorgaben zu überprüfen.